



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 24 (S. 29)**  
Titel                       **Verordnung betreffend Kontrolle des Viehverkehrs.**  
Ordnungsnummer  
Datum                      13.04.1895

[S. 29] Der Regierungsrat,  
in Anwendung von Art. 21 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung vom  
14. Oktober 1887 zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Massregeln gegen  
Viehseuchen,  
nach Einsicht eines Antrages der Sanitätsdirektion,  
verordnet:

- I. Sofern ein Tier des Pferde- oder Rindviehgeschlechts verkauft wird, ist der  
Eigentümer desselben gehalten, Namen und Wohnort des Käufers sich angeben zu  
lassen. Diese Angaben müssen innert 24 Stunden dem Viehinspektor mitgeteilt  
werden, welcher dieselben in der Viehstandskontrolle den Eintragungen über das  
verkaufte Stück beizufügen hat.
- II. Die Viehinspektoren werden ermahnt, von dem Viehbesitzer, welcher einen  
Gesundheitsschein für ein oder mehrere seiner Tiere wünscht, jeweilen zu verlangen,  
dass er den Talon des Gesundheitsscheines, der ihm übergeben wird, unterzeichne  
und damit bezeuge, dass sein Viehstand frei von ansteckenden Krankheiten ist und mit  
kranken oder einer Krankheit verdächtigen Tieren nicht in Berührung war.
- III. Mitteilung an die Sanitätsdirektion für sich und zu handen der amtlichen Tierärzte.

Zürich, den 13. April 1895.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:  
Stüssi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/11.11.2015]